

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER PRÜFINSTITUT HANSECONTROL GmbH

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB" genannt) gelten für alle Aufträge an die Prüfinstitut Hansecontrol GmbH (nachfolgend "Prüfinstitut" genannt). Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt das Prüfinstitut nicht an, es sei denn, sie hätte diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.2 Diese AGB gelten bis auf Widerruf des Prüfinstituts auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber aus laufender Geschäftsbeziehung.

2. Auftragserteilung

2.1 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Prüfinstitut und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Änderungen und Ergänzungen des jeweiligen Vertrages bedürfen der Schriftform. Erteilt der Auftraggeber einen Auftrag, so wird der Vertrag nur wirksam, wenn das Prüfinstitut eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt.

2.2 Die Angebote des Prüfinstituts sind freibleibend, sofern das Prüfinstitut nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich erklärt hat.

2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Software und sonstigen Unterlagen behält sich das Prüfinstitut seine Eigentums- und Urheberrechte in vollem Umfang vor; der Auftraggeber darf jedoch im Rahmen des Auftrages vom Prüfinstitut gefertigte Prüfberichte, Berechnungen, Darstellungen etc. ausschließlich für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß gefertigt wurden. Eine Reproduktion und/oder Veröffentlichung und/oder eine nicht zweckmäßige Weitergabe der Prüfberichte, Berechnungen, Darstellungen und sonstigen Unterlagen für/an Dritte sind nur in vollem Wortlaut und nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Prüfinstituts zulässig.

2.4 Macht der Auftraggeber bei Auftragserteilung keine konkreten Angaben über den Umfang der anzuwendenden Prüfbestimmungen, so führt das Prüfinstitut die Prüfungen nach billigem Ermessen und nach dem jeweiligen allgemeinen Stand der Wissenschaft, Technik und der gültigen allgemein bekannten Normenwerke durch. In diesem Fall teilt das Prüfinstitut die Normen mit, nach denen die Prüfung erfolgen wird. Der Auftraggeber hat dem Prüfinstitut unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob eine Prüfung nach weiteren Normen erfolgen soll.

3. Preise / Zahlungsbedingungen

3.1 Falls nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die am Tag der Auftragserteilung gültigen Listenpreise, die das Prüfinstitut auf Anfrage übermittelt. Leistungen, die über die reine Prüftätigkeit hinausgehen, z. B. Reparaturen und Umbauten an dem Prüfinstitut übergebenen Material, werden nach Arbeits- und Materialaufwand gesondert berechnet.

3.2 Die Preise des Prüfinstituts verstehen sich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, zuzüglich der jeweils zu entrichtenden Umsatzsteuer.

3.3 Sofern schriftlich kein anderes Zahlungsziel bestimmt ist, ist die Rechnung ohne jeden Abzug binnen 14 Tage nach Rechnungsdatum, Zugang der Rechnung vorausgesetzt, zahlbar.

3.4 Das Prüfinstitut ist berechtigt, eine angemessene Anzahlung vor Ausführung des Auftrages zu verlangen.

3.5 Rechnungen des Prüfinstituts können nur innerhalb von 28 Tagen nach Rechnungseingang schriftlich beanstandet werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnungssumme als anerkannt.

3.6 Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist das Prüfinstitut berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p. a. über dem Basiszinssatz der EZB zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bleibt vorbehalten.

3.7 Bei nachträglichen Änderungswünschen des Auftraggebers behält sich das Prüfinstitut eine Preisberichtigung als auch die Geltendmachung von Messplatzausfall bzw. Maschinenstillstand aufgrund der Änderung des Auftrages vor.

3.8 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten, vom Prüfinstitut anerkannt ist, oder er in einem engen synallagmatischen Verhältnis zur Hauptforderung steht. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Auftraggeber ist nur zulässig, wenn die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

4. Ausführungen und Ausführungszeit

4.1 Der Beginn der von uns angegebenen Ausführungszeiten setzt die Abklärung aller technischen Fragen und die Einhaltung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Sofern nichts anderes vereinbart ist oder sich aus dem Vertragsverhältnis ergibt, ist die vom Prüfinstitut angegebene Ausführungszeit stets unverbindlich.

4.2 Ausführungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund unvorhergesehener und nicht durch das Prüfinstitut zu vertretender Umstände wie Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Energiebeschaffungsschwierigkeiten, behördliche Anordnungen, nicht rechtzeitige Belieferungen durch Lieferanten, führen nicht zum Verzug des Prüfinstituts. Eine vereinbarte Ausführungsfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, so sind das Prüfinstitut und der Auftraggeber nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche sind in diesem Falle ausgeschlossen. Etwaige Verzögerungen aufgrund dieser Umstände wird das Prüfinstitut dem Auftraggeber möglichst frühzeitig mitteilen.

4.3 Setzt der Auftraggeber dem Prüfinstitut nach dessen Verzug eine angemessene Nachfrist, so ist der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schadens stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

4.4 Das Prüfinstitut ist zu Teilleistungen berechtigt, sofern dem nicht ein erkennbares begründetes Interesse des Auftraggebers entgegensteht.

5. Versand / Gefahrübergang

5. Soweit sich das Prüfinstitut ausnahmsweise zur Lieferung, auch Rücklieferung, gewisser Gegenstände verpflichtet hat, gilt, sofern nichts anderes vereinbart ist, Lieferung ab Prüflabor oder Auslieferungslager auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Nur auf ausdrücklichen

Wunsch des Auftraggebers wird die Lieferung durch eine Transportversicherung eingedeckt, die insoweit anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.

6. Gewerbliche Schutzrechte

6.1 Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, verbleiben sämtliche gewerblichen Schutzrechte an den gelieferten Gegenständen und Prüfberichten einschließlich etwaig gelieferter Software beim Prüfinstitut, soweit die gewerblichen Schutzrechte in der Tätigkeit des Prüfinstituts ihren Ursprung haben. Der Auftraggeber hat kein Recht, Lizenzen oder Unterlizenzen zu erteilen.

6.2 Das Prüfinstitut haftet nur für die Freiheit des gelieferten Gegenstandes, Prüfberichtes etc. von gewerblichen Schutzrechten Dritter, die der vereinbarten bzw. dem Prüfinstitut bekannten Nutzung durch den Auftraggeber im Inland entgegenstehen.

7. Rechte Dritter

7.1 Der Auftraggeber hat dafür einzustehen, dass an dem Prüfinstitut überlassenen Material keine Rechte Dritter bestehen, wie z. B. Eigentums-, Pfand, Urheber-, Patent- und/oder andere Nutzungsrechte, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, die der vertragsgemäßen Nutzung durch das Prüfinstitut entgegenstehen. Sollten aufgrund solcher Rechte Ansprüche gegen das Prüfinstitut geltend gemacht werden, so wird der Auftraggeber das Prüfinstitut auf erste Anforderung unmittelbar von allen Ansprüchen Dritter und etwaigen Rechtsverteidigungskosten freistellen.

7.2 Vorschläge des Prüfinstituts für Änderungen an überprüfem Material sind vom Auftraggeber selbst dahingehend zu überprüfen, ob Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, verletzt werden. Für derartige Rechtsverletzungen haftet das Prüfinstitut nicht, es sei denn, es wären ihm diese Rechte Dritter bekannt. Der Auftraggeber hält das Prüfinstitut auch insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

8. Gewährleistung

8.1 Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen - auch im Fall von reinen Werkverträgen und Werklieferverträgen - voraus, dass der Auftraggeber die gelieferten Ergebnisse des Prüfinstituts unverzüglich untersucht und Mängel unverzüglich ordnungsgemäß rügt; versteckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen (§377 HGB). Rügen haben unter spezifizierter Angabe des Mangels schriftlich oder per Email zu erfolgen. Werden diese Voraussetzungen nicht beachtet, so verliert der Auftraggeber seine Mängelgewährleistungsrechte.

8.2 Soweit ein vom Prüfinstitut zu vertretender Mangel vorliegt, ist das Prüfinstitut nach seiner Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Ist das Prüfinstitut zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich diese insbesondere über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die das Prüfinstitut zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern.

8.3 Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung im Falle von Werkverträgen und Werklieferverträgen über unvertretbare Sachen kann der Auftraggeber darüber hinaus nur geltend machen, wenn das Werk einen nicht nur unwesentlichen Mangel aufweist, den das Prüfinstitut zu vertreten hat, und die Gebrauchsfähigkeit des Werkes dadurch nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird oder wenn der Mangel auf einem Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik beruht. Auch in diesem Fall haftet das Prüfinstitut vorbehaltlich der

nachfolgenden Regelungen nicht für Schäden, die nicht an dem Arbeitsergebnis selbst entstanden sind, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.

8.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist zwölf (12) Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Fristen bei Werkleistungen. Diese Fristen sind Verjährungsfristen und gelten auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

9. Haftung

9.1 Das Prüfinstitut haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nach Maßgabe und vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

9.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet das Prüfinstitut nach den gesetzlichen Vorschriften nur für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung dieser Vertragspflichten haftet das Prüfinstitut nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch bis zur Höhe des vereinbarten Auftragswertes für die betreffende Lieferung oder Leistung, es sei denn, der Auftraggeber hat das Prüfinstitut bei Auftragserteilung schriftlich auf ein höheres Schadensrisiko hingewiesen. Die Haftungsbeschränkungen gelten ferner dann nicht, wenn der Auftraggeber wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung geltend macht.

9.3 Das Prüfinstitut haftet daher nicht für Schäden, die nicht am Arbeitsergebnis selbst entstanden sind, insbesondere haftet das Prüfinstitut nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.

9.4 Für das Abhandenkommen von Prüfmustern aus den Laboratorien oder Lagern des Prüfinstituts haftet die Prüfinstitut nur bei grober Fahrlässigkeit.

9.5 Soweit gemäß Ziff. 9.1 bis 9.4 die Haftung des Prüfinstituts auf Schadenersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle anderen Ansprüche, einschließlich von Ansprüchen wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss, Verletzung von Nebenpflichten, insbesondere für Ansprüche aus der deliktischen Produkthaftung (§§ 823 ff. BGB). Diese Regelung gilt jedoch nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

9.6 Soweit die Haftung des Prüfinstituts ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9.7 Haftungsansprüche des Auftraggebers gegen das Prüfinstitut verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht Ansprüche aus der deliktischen Produkthaftung (§§ 823 ff. BGB) betroffen sind.

10. Prüfberichtssprache

Die Sprache des zu erstellenden Prüfberichts legt standardmäßig das Prüfinstitut fest. Es sei denn es ist ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.

11. Gerichtsstand / Erfüllungsort

11.1 Sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist oder seinen Sitz nicht in Deutschland hat, ist Gerichtsstand Hamburg. Das Prüfinstitut ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dem Gericht seines Sitzes, seiner Niederlassung bzw. seines gewöhnlichen Aufenthaltes zu verklagen.

11.2 Erfüllungsort ist Hamburg, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

12. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Änderungsvorbehalt

Das Prüfinstitut ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzstörungen oder zur Anpassung an veränderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen notwendig ist. Über eine Änderung wird der Auftraggeber unter Mitteilung des Inhalts der geänderten Regelungen an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Auftraggebers informiert. Die Änderung wird Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung der Einbeziehung in das Vertragsverhältnis dem Prüfinstitut gegenüber in Schrift oder Textform widerspricht.

13. Anwendbares Recht / Salvatorische Klausel

13.1 Die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien richtet sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (UNCITRAL/CISG).

13.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmungen durch wirksame bzw. durchsetzbare Bestimmungen zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

13.3 Bei Widersprüchen zwischen der englischen und deutschen Fassung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist allein die deutsche Fassung maßgeblich.

Stand: 01.08.2018